

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



28. Jahrgang

30.05.2018

Nr. 380

Inhalt:

- Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005
- Bekanntmachung Satzung über den Frische- und Regionalmarkt der Stadt Staßfurt (Marktordnung)
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Frische- und Regionalmarkt der Stadt Staßfurt (Marktgebührensatzung)
- Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
- Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt- Bodenordnungsverfahrens „Bördeland 24 SLK 008“
- Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Staßfurt zum 01.01.2013
- Bauleitplanung der Stadt Staßfurt - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 15. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bauleitung der Stadt-Staßfurt- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 04.06.2018
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 05.06.2018
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 06.06.2018
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 07.06.2018
- Beschlussfassung des Betriebsausschusses vom 23.05.2018
- Beschlussfassung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben vom 24.05.2018
- Beschlussfassung des Stadtrates vom 24.05.2018

Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsfeuerwehren wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag zum ersten eines Monats im Voraus wie folgt gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) Stadtwehrleiter | 250,00 € |
| b) Stellvertretender Stadtwehrleiter | 100,00 € |
| c) Ortswehrleiter | 120,00 € |
| d) Stellvertretender Ortswehrleiter | 60,00 € |
| e) Stadtjugendwart | 95,00 € |
| f) Stellvertretender Stadtjugendwart | 50,00 € |
| g) Kinder- und Jugendwarte der Ortsfeuerwehren | 50,00 € |

- h) Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte
50,00 €
- i) eingesetzte Gruppen-, Zug-, und
Verbandsführer 25,00 €

(2) Die Zahlung an die Stellvertreter des Stadtwehrlleiters, des Ortswehrlleiters und des Stadtjugendwartes sind an die Zuweisung einer Führungsaufgabe mit einem dauerhaft eigenen Aufgabenbereich gebunden.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

(4) Im Falle der Verhinderung der im Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

In dieser Zeit entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Vertretenen.

(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 2 sonstige Aufwandsentschädigung

Auf Antrag wird den aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Absolvierung der Atemschutzstrecke in Verbindung mit einer gültigen G 26.3 Untersuchung in Höhe von 25,00 € gewährt. Die Absolvierung der Atemschutzstrecke und das Vorliegen einer gültigen G 26.3 Untersuchung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Arbeitsverdienstes. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachweisbare Verdienstaussfall ersetzt. Selbständigen wird der Verdienstaussfall bzw. das entstandene Zeitversäumnis in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 14,00 €/Std. und wird für max. 8 Std./Tag gewährt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBL. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBL. LSA S. 133) in der zurzeit geltenden Fassung, kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

(4) Erstattungen nach Abs. 1, 2 und 3 können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 4 Auslagenersatz

Alle nicht im § 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Dienstreiseaufträge erteilt der Oberbürgermeister.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb der Stadt Staßfurt sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung aus § 1 abgegolten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 28.02.2012 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 12.11.2013 und der 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 10.12.2014 außer Kraft.

Staßfurt, den 13.04.2018

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.09.2012 und der 2. Änderung vom 30.05.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005 in

der Fassung der 2. Änderung vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert.

1. Der im § 2 Abs. 1 genannte Kostentarif (Anlage 1) erhält eine neue Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Staßfurt, den 13.04.2018

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Satzung über den Frische- und Regionalmarkt der Stadt Staßfurt (Marktordnung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 70 und 70a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Satzung über den Frische- und Regionalmarkt beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Staßfurt betreibt den Frische- und Regionalmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich und Marktzeiten

(1) Der Frische- und Regionalmarkt der Stadt Staßfurt findet in den Monaten April bis Oktober jeweils an einem Samstag im Monat auf dem Marktplatz Ecke Steinstraße/Kottenstraße, gemäß des in der Anlage beigefügten Lageplans (Sperlingsberg) statt.

(2) Die Märkte beginnen um 09.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.

(3) Die Stadt Staßfurt kann den Frische- und Regionalmarkt aus begründetem Anlass zeitlich verlegen oder ganz absetzen. Diese Absicht wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

(4) Die Möglichkeit einer Sondernutzung im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt, für die an den Frische- und Regionalmarkt direkt angrenzenden Geschäfte und Flächen, bleibt während der Marktzeiten unberührt.

§ 3 Gegenstände und unterhaltende Tätigkeiten auf dem Frische- und Regionalmarkt

Auf dem Frische- und Regionalmarkt, sind die im § 68 Abs. 2 u. 3 GewO genannten Warenarten (Waren aller Art) und unterhaltenden Tätigkeiten (wie z.B. Informations- und Präsentationsstände sowie Musik- und Kulturdarbietungen) zugelassen. Hauptsächlich sollen Frischeprodukte (z.B. Fleisch- und Wurstwaren, Obst, Gemüse, Backwaren, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fisch, Wild, Geflügel u.ä.) und regional produzierte Waren (Milchprodukte, Käse, Honig, Konfitüre, Korbwaren, Geschenkartikel, Floristik u.ä.) sowie Blumen und Pflanzen angeboten werden.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Staßfurt.
- (2) Sie wird durch Beauftragte der Stadt ausgeübt.
- (3) Die Anbieter sind verpflichtet, den Weisungen der Aufsichtsperson, die diese im Rahmen der Marktordnung treffen, unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Anbieter im Sinne der Satzung sind alle natürlichen- und juristischen Personen, die beabsichtigen, Waren auf dem Markt anzubieten.

§ 5 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung am Markt als Anbieter teilzunehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur insoweit, wie die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die Marktaufsicht vergibt nach pflicht-

gemäßem Ermessen die Standplätze unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Produktvielfalt gem. § 3 dieser Satzung.

(3) Die Stadt Staßfurt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Anbieter oder Besucher auch nach Ermahnung durch Beauftragte der Stadt Staßfurt gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf dem Frische- und Regionalmarkt dürfen Waren nur von zugewiesenen Standplätzen angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Staßfurt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageerlaubnis).
Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(4) Die Zuweisung kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur
- b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- c) der Anbieter erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- d) der Anbieter die Gebühren nicht bezahlt.

(5) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Staßfurt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Ebenso kann die Marktaufsicht einen Anbieter zur sofortigen Räumung des Marktes auffordern, sofern sich dieser ohne Zuweisung aufhält.

(7) Das sofortige Räumungsverlangen beinhaltet das vollständige Verlassen des Marktplatzes einschließlich Waren, Verkaufseinrichtungen, Betriebsgegenstände, Fahrzeuge u.ä.

§ 7 Aufbau und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände, dürfen nur in der Zeit von 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Marktende entfernt sein. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung

kann die Stadt die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände auf Kosten des Anbieters zwangsweise entfernen.

(2) Vorzeitiges Verlassen des Standplatzes ist nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.

§ 8 Verkaufs- und Präsentationsstände

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Frische- und Regionalmarkt Verkaufswagen und Verkaufs- und Präsentationsstände zugelassen. Ein

Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht der Stadt Staßfurt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Sonstige Fahrzeuge, soweit diese nicht als Verkaufseinrichtung bzw. Präsentation genutzt werden, dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.

(3) Verkaufs- bzw. Präsentationsstände dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Die Stadt Staßfurt ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und der Tiefe der Stände zu verlangen oder Höchstmaß für die Standplätze der einzelnen Anbieter festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.

(4) Vordächer an Verkaufs- bzw. Präsentationsständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur ~~nur durch den Verkaufsbereich~~ ~~nicht~~ ~~höchstens~~ ~~1,50~~ ~~Metern~~ überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter ab Erdoberfläche haben.

(5) Verkaufs- bzw. Präsentationsstände müssen standfest sein und dürfen nur so aufgebaut werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Die Anbieter haben an Ihren Verkaufs- bzw. Präsentationsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihren Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung ihrer Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen. Die angebotenen Waren sind auszuweisen.

(7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufs- bzw. Präsentationsstände im marktüblichen Rahmen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbereich des Anbieters beziehen.

(8) In Zwischenräumen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Frische- und Regionalmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Frische- und Regionalmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sowie die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt wird.

(3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.

(4) Der Marktaufsicht und den zuständigen Kontrollbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufs- bzw. Präsentationsständen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinigung des Marktplatzes

(1) Die Anbieter sind verpflichtet,

- a) Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen,
- b) den während des Marktgeschehens anfallenden Abfall in geeigneten Behältnissen zu verwahren.

(2) Nach Marktende führt der Anbieter um seinen Standplatz eine Schlussreinigung durch.

§ 11

Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen

Auf dem Marktplatz kann Elektroenergie für Beleuchtung, Heizung und Kühlung an den dafür vorgesehenen Einrichtungen von den Anbietern entnommen werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 3 der Marktgebührensatzung.

§ 12

Haftung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Anbieter befreit die Stadt Staßfurt von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Stadt geltend machen, sofern er diese verursacht hat. Die Stadt Staßfurt übernimmt keine Haftung für von Anbietern eingebrachte Waren, Geräte und dergleichen.

(3) Die Anbieter haften der Stadt Staßfurt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten

verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

(4) Der Anbieter ist verpflichtet, festgestellte Schäden an öffentlichen Einrichtungen des Marktes der Stadt Staßfurt unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme eines Stellplatzes auf dem Frische- und Regionalmarkt ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 6 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
- b) entgegen § 6 Abs. 5 dem sofortigen Räumungsverlangen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
- c) entgegen § 7 Abs. 1 Waren, Verkaufs- bzw. Präsentationsstände oder sonstige Betriebsgegenstände vor Beginn der Aufbauzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, höchstens jedoch 1 Stunde danach, entfernt,
- d) entgegen § 8 Abs. 1 andere Verkaufs- bzw. Präsentationsstände als zugelassen verwendet,
- e) entgegen § 8 Abs. 2 sonstige Fahrzeuge auf dem Marktgelände während der Marktzeit abstellt,
- f) entgegen § 8 Abs. 3 Verkaufs- bzw. Präsentationsstände, die höher als 3 Meter sind, auf den Marktplatz bringt, Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 Meter stapelt,
- g) entgegen § 8 Abs. 7 Schilder, Anschriften, Plakate oder sonstige Reklame nicht innerhalb der Verkaufs- bzw. Präsentationsstände im marktüblichen Rahmen oder außer Bezug zum Geschäftsbereich des Anbieters anbringt,
- h) entgegen § 8 Abs. 8 in Zwischenräumen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
- i) entgegen § 9 Abs. 1 Bestimmungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden, missachtet,
- j) entgegen § 10 Abs. 1
 - Verpackungsmaterial oder Abfälle nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt,
 - während des Marktgeschehens anfallenden Abfall nicht in geeigneten Behältnissen verwahrt,
 - nach Marktende die Schlussreinigung nicht ordnungsgemäß durchführt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Satzung über den Frische- und Regionalmarkt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 15
Inkrafttreten**

Staßfurt, den 13.04.2018

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Lageplan Frischemarkt



Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Frische- und Regionalmarkt der Stadt Staßfurt (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende Marktgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Frische- und Regionalmarkt werden von der Stadt Staßfurt Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Marktgebühren für einen Verkaufswagen auf dem Frische- und Regionalmarkt betragen für jeden Tag der Benutzung 5,00 €.

(2) Die Marktgebühren für einen Verkaufsstand auf dem Frische- und Regionalmarkt betragen für jeden Tag der Benutzung 5,00 €.

(3) Für die Entnahme von Elektroenergie (Strom) für Beleuchtung, Kühlung und Heizung beträgt die Gebühr für jeden Tag der Inanspruchnahme 2,50 €.

§ 3 Gebührensschuldner und Entrichtung der Gebühren

(1) Gebührensschuldner ist der tatsächliche Benutzer des Standplatzes sowie der Inhaber der gewerberechtiglichen Erlaubnis für den Standplatz.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr wird mit der Inanspruchnahme des Standplatzes fällig und ist nach Zuweisung der Marktaufsicht zu entrichten.

(4) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Frische- und Regionalmarkt in der Stadt Staßfurt tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 13.04.2018

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) wird folgende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlaubt:

1. Verkaufsstellen dürfen auf Grund des 38. Staßfurter Salzlandfestes am **Sonntag, den 17.06.2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** für den Kunden geöffnet sein.
2. Die unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten werden für **die Stadt Staßfurt (Kernstadt)** zugelassen.
3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA sind einzuhalten.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 18.06.2018 außer Kraft.

Staßfurt, 15.05.2018

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt- Bodenordnungsverfahrens „Bördeland 24 SLK 008“

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

17.05..2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkungen: **Atzendorf** Flur: **14**

Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.06.2018 bis 04.07.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez.
Michael Loddeke

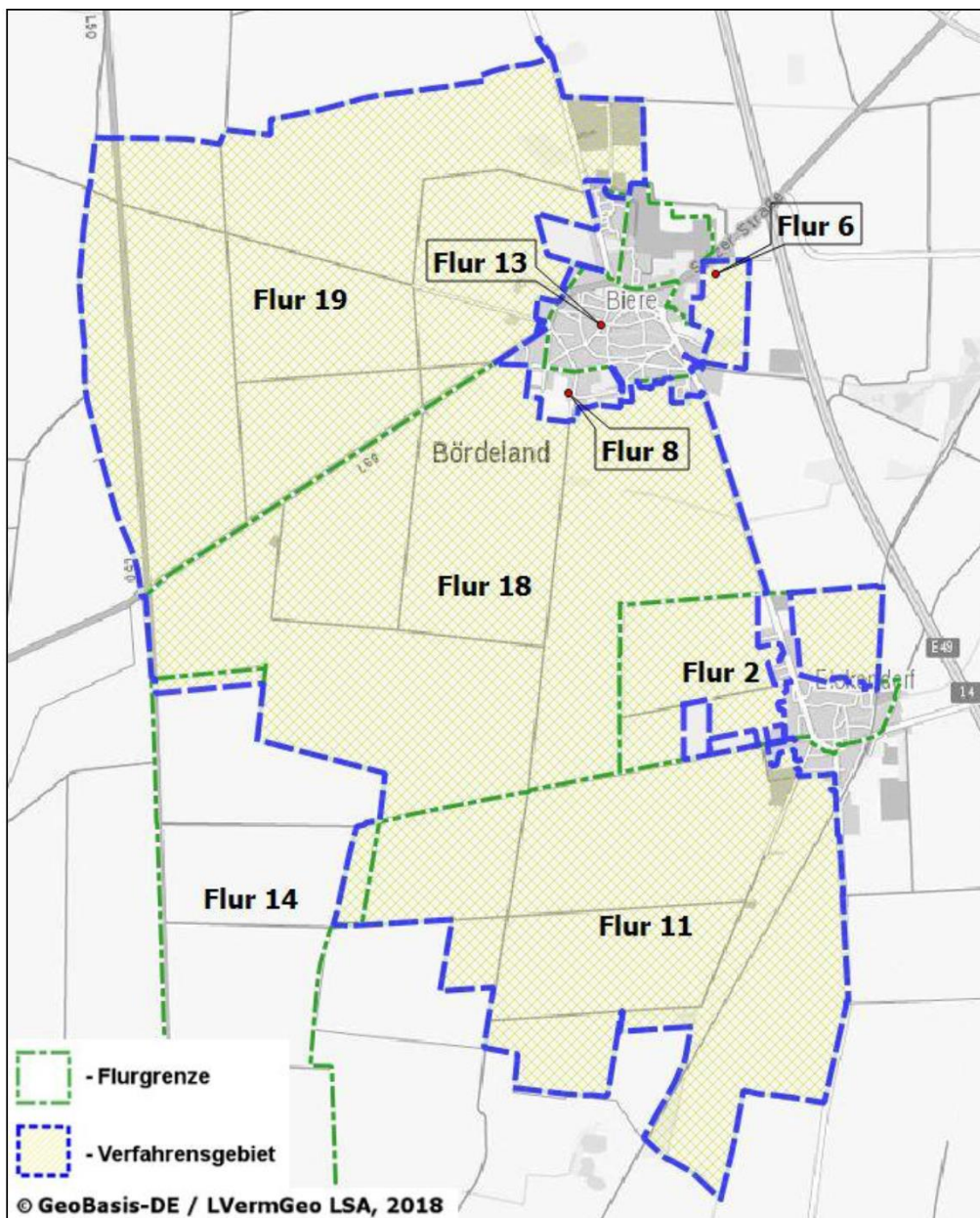
Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

„Liste der Flurstücke“ *Bodenordnungsverfahren*
- Bördeland 24 SLK 008 -

Gemarkung Atzendorf , Flur 14 , Flurstück :	120, 121, 122, 123
Gemarkung Biere , Flur 6 , Flurstück :	10048 bis 10060
Gemarkung Biere , Flur 8 , Flurstück :	10052
Gemarkung Biere , Flur 13 , Flurstück :	86, 196, 10054, 10055
Gemarkung Biere , Flur 18 , Flurstück :	1 bis 192
Gemarkung Biere , Flur 19 , Flurstück :	1 bis 255
Gemarkung Eickendorf , Flur 2 , Flurstück :	10034 bis 10100
Gemarkung Eickendorf , Flur 11 , Flurstück :	1 bis 148

„Übersichtskarte“ *Bodenordnungsverfahren*
- Bördeland 24 SLK 008 -



Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Staßfurt zum 01.01.2013

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017, Beschlussvorlage 0505/2017, die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Staßfurt zum 01.01.2013 gemäß § 114 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, mehrstimmig beschlossen. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 125.945.159,92 €.

bis 14.06.2018 während der Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 13 – 18 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr) im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstraße 38, Zimmer 217 öffentlich aus.

Staßfurt, den 24.05.2018

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz liegen gem. § 120 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 04.06.2018

Anlage: Eröffnungsbilanz der Stadt Staßfurt zum 01.01.2013

AKTIVA		In Euro
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielles Vermögen	30.664,89
1.2	Sachanlagevermögen	97.951.276,76
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.469.920,48
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.601.959,09
1.2.3	Infrastrukturvermögen	53.652.846,17
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.000.028,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.460.182,74
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	413.273,92
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	353.066,36
1.3	Finanzanlagevermögen	24.098.588,26
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	10.255.000,00
1.3.2	Beteiligungen	13.690.587,59
1.3.3	Sondervermögen	153.000,67
1.3.4	Ausleihungen	
1.3.5	Wertpapiere	
	Summe Anlagevermögen	122.080.529,91
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	
2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.642.558,37
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	531.388,88
2.2.3	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.111.169,49
2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	240.088,81
2.3.1	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	122.869,67
2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen	117.219,14
2.3.3	Sonstige Vermögensgegenstände	
2.4	Liquide Mittel	961.573,07
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	961.573,07
2.4.2	Sonstige Einlagen	
2.4.3	Bargeld	
	Summe Umlaufvermögen	3.844.220,25
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	20.409,76
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
	Bilanzsumme	125.945.159,92

PASSIVA		
1.	Eigenkapital	45.106.473,83
1.1	Rücklagen	45.106.473,83
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
1.2	Sonderrücklagen	
1.3	Fehlbetragsvortrag	
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	
	Summe Eigenkapital	45.106.473,83
2.	Sonderposten	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	44.485.237,31
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	4.063.772,26
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	

2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	152.861,89
2.5	Sonstige Sonderposten	19.205,20
	Summe Sonderposten	48.721.076,66
3.	Rückstellungen	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	147.967,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	
3.5	Sonstige Rückstellungen	6.444.880,96
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit	6.444.880,96
3.5.2	Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus den Steuern	
3.5.3	Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	
3.5.4	Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	
	Summe Rückstellungen	6.592.847,96
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22.787.639,05
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	232.264,45
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.295,85
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.304.318,53
	Summe Verbindlichkeiten	25.404.517,88
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	120.243,59
	Bilanzsumme	125.945.159,92

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modefachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 mit Beschluss-Nr. 0584/2018 die Einleitung der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA beschlossen und zugleich den Entwurf der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modefachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat mit Beschluss-Nr. 0427/2017 vom 20.04.2017 bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47/19 „Modefachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ beschlossen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Voraussetzungen für das Entwicklungsgebot nicht gegeben sind, besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan zu ändern. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 auch gleichzeitig die 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes

erfolgen. Die Stadt Staßfurt macht von der Möglichkeit des Parallelverfahrens Gebrauch.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Einzelhandel und damit insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Modefachmarktes im Bereich des Neumarktes.

Für den geplanten großflächigen Modefachmarkt wurde eine Analyse und Bewertung (Auswirkungsanalyse) der möglichen Auswirkungen der Ansiedlung auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Staßfurt und in den Nachbargemeinden erarbeitet.

Der Entwurf der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die Auswirkungsanalyse sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme und allgemeinen Information der Öffentlichkeit wie folgt öffentlich aus:

Ort: **Stadtverwaltung Staßfurt**
Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
FB II / FD 61 Planung, Umwelt und
Liegenschaften Bereich Bauleitplanung

Zeitraum: vom **07.06.2018** bis **06.07.2018**,
während der Dienststunden

Mo 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die Auswirkungsanalyse sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de zusätzlich zur öffentlichen Auslegung abrufbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

- **Stellungnahme Landesverwaltungsamt vom 13.02.2018**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Immissions- und Naturschutzrecht
 - **Stellungnahme Salzlandkreis vom 01.02.2018**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet), zum Naturschutzrecht (keine Einwände, Verweis auf Prüfung Artenschutz im B-Plan) sowie zu Bodenbelastungen (Altlastverdachtsfläche Kommunale Deponie und Industriedeponie)
 - **Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 17.05.2018**, Hinweis auf Lage des Standortes an der SW-Flanke des Staßfurter Sattels (geringe Gefährdung durch Senkungsereignisse, sehr unwahrscheinliches tagesbruchartiges Ereignis)
 - **Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 10.01.2018**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Bergbau und zur Geologie (Auswirkungen ehem. Kali- und Steinsalztiefbaugruben in Form geringfügiger Senkungen der Tagesoberfläche, Ableitung des Niederschlagswassers)
 - **Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 05.01.2018 sowie 01.02.2018**, enthält den Hinweis, dass Belange der Denkmalpflege nicht betroffen sind.
 - **Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 15.01.2018**, enthält Hinweise auf Gewässerunterhaltung der Bode.
- Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Staßfurt verfügbar:**
- **Begründung und Umweltbericht (Entwurf)** zur 15. Änderung des Teilflächen-nutzungsplans Staßfurt und zur Aufstellung des Bebauungsplans vom **Mai 2018**
Enthält Informationen über Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planänderung sowie:
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planänderung sowie Planungsalternativen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen für die Schutzgüter sowie der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung
 - **Schallgutachten vom 16.02.2018**
Enthält Informationen über die Ermittlung, Ergebnisse und Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen des geplanten Modelfachmarktes
 - **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom Mai 2018**
Enthält Informationen über die Erfassung, Betroffenheit und Beeinträchtigung von nach europäischem Recht geschützte und nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV der Flora Fauna Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) sowie über Maßnahmen zur Vermeidung, CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen
 - **Baugrundgutachten (Voruntersuchung) vom 24.04.2018**
Enthält Informationen über Bodenschichten-aufbau und Auffüllungen, Klassifikation und Beschreibung der Böden sowie baugrundtechnische Schlussfolgerungen
 - **Fachgutachten Boden/Altlasten/Geologie/Altbergbau vom 24.04.2018**
Enthält eine Übersicht der vorhandenen Unterlagen, Informationen zu den geologischen Verhältnissen, zum Altbergbau und dessen Folgen, zu den Baugrundsichten und Grundwasserverhältnissen sowie zur bodenschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Bewertung

- **Bergschadenkundliche Stellungnahme „Neumarkt“ vom 31.01.2018**
Enthält eine Einschätzung der Bergschadensverhältnisse für das Schadensszenario Tagesbruch
- **Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (Stand 2002)**

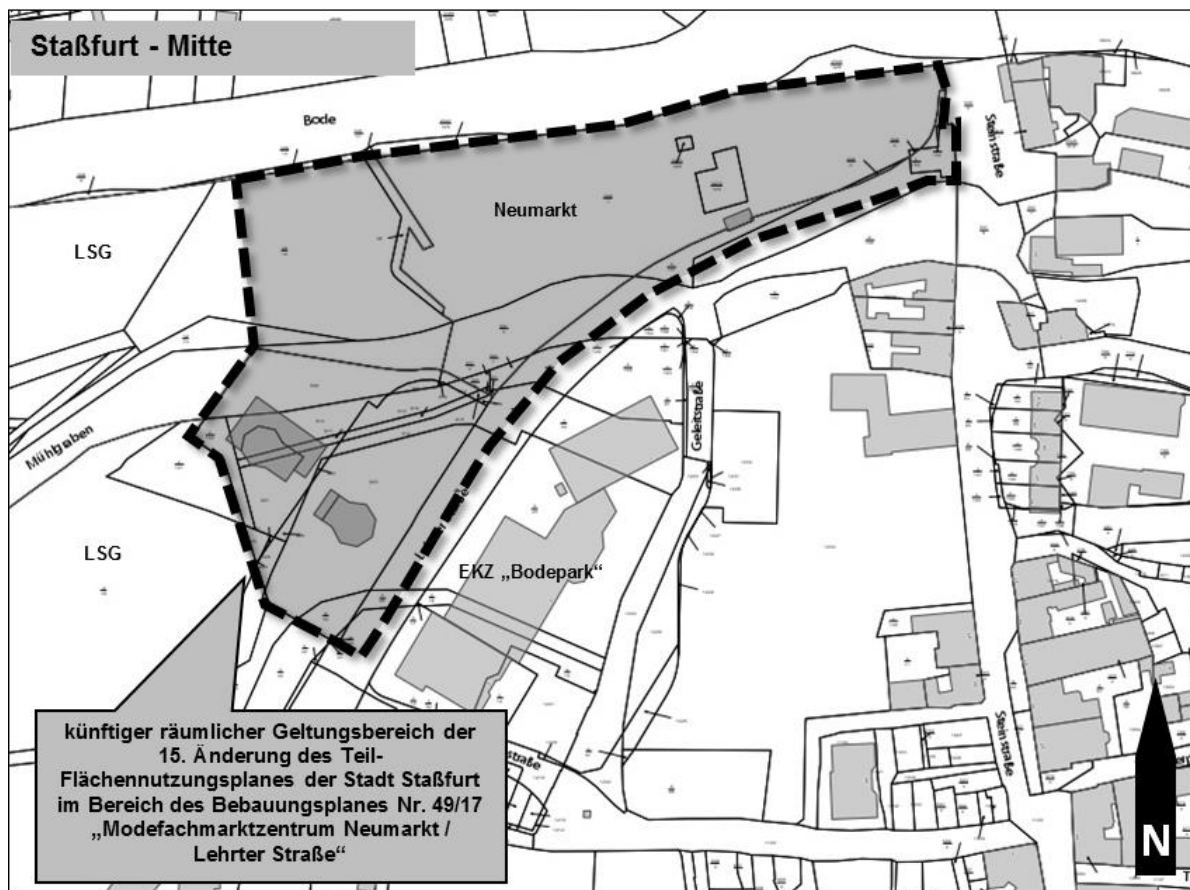
Enthält Informationen zu übergeordneten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

(ohne das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Förderstedt)

Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt:

Der künftige räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 Im Norden: südliches Bodeufer (einschließlich Europaweg R1),
 Im Süden: Lehrter Straße (L 71),
 Im Osten: Kreisverkehr Lehrter Straße/Steinstraße,
 Im Westen: LSG „Bodeniederung“

Lage: Gemarkung Staßfurt, Flur 2, Flur 5 und Flur 6 **Gesamtfläche:** ca. 3,00 ha



Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung richten Sie bitte innerhalb der Auslegungsfrist an die:

Stadt Staßfurt
 FB II / FD 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften
 Hohenerxlebener Straße 12
 39418 Staßfurt

Oder per Email an: stadtplanung@stassfurt.de

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der

Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie

im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 mit Beschluss-Nr. 0585/2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49/17 erfolgt im Parallelverfahren die 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Einzelhandel - insbesondere für einen großflächigen Modelfachmarkt - in der Innenstadt zu schaffen und das Plangebiet „Neumarkt“ dahingehend städtebaulich neu zu ordnen. Darüber hinaus soll mit dem Bebauungsplan eine Fortentwicklung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches „Innenstadtzentrum“ erfolgen. Für den geplanten großflächigen Modelfachmarkt wurde eine Analyse und Bewertung (Auswirkungsanalyse) der möglichen Auswirkungen der Ansiedlung auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Staßfurt und in den Nachbargemeinden erarbeitet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49/17 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die Auswirkungsanalyse sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme und allgemeinen Information der Öffentlichkeit wie folgt öffentlich aus:

Ort: **Stadtverwaltung Staßfurt**
Haus I, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
FB II / FD 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften Bereich Bauleitplanung

Zeitraum: **vom 07.06.2018 bis 06.07.2018**, während der Dienststunden
Mo 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49/17 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die Auswirkungs-

analyse sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter: www.stadtplanung.stassfurt.de zusätzlich zur öffentlichen Auslegung abrufbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

- **Stellungnahme Landesverwaltungsamt vom 13.02.2018**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Immissions- und Naturschutzrecht
- **Stellungnahme Salzlandkreis vom 05.02.2018**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet angrenzend, anteilige Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten), zum Immissionsschutzrecht (Schallgutachten zum Entwurf), zum Naturschutzrecht (Zustimmung zu Maßnahmen, keine Beeinträchtigung angrenzendes LSG „Bodeniederung“, Erfordernis der Artenschutzprüfung zum Entwurf), zu Bodenbelastungen (Altlastverdachtsfläche Kommunale Deponie und Industriedeponie)
- **Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 17.05.2018**, Hinweis auf Lage des Standortes an der SW-Flanke des Staßfurter Sattels (geringe Gefährdung durch Senkungsereignisse, sehr unwahrscheinliches tagesbruchartiges Ereignis)
- **Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 10.01.2018**, enthält Informationen und Hinweise insbesondere zum Bergbau und zur Geologie (Auswirkungen ehem. Kali- und Steinsalztiefbaugruben in Form geringfügiger Senkungen der Tagesoberfläche, Ableitung des Niederschlagswassers)
- **Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 05.01.2018 sowie 01.02.2018**, enthält den Hinweis, dass Belange der Denkmalpflege nicht betroffen sind.

- **Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 15.01.2018**, enthält Hinweise auf Gewässerunterhaltung der Bode

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Staßfurt verfügbar:

- **Begründung und Umweltbericht (Entwurf)** zur 15. Änderung des Teilflächennutzungsplans Staßfurt und zur Aufstellung des Bebauungsplans **vom Mai 2018**
Enthält Informationen über Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planänderung sowie:
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planänderung sowie Planungsalternativen
 - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen für die Schutzgüter sowie der Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung
- **Schallgutachten vom 16.02.2018**
Enthält Informationen über die Ermittlung, Ergebnisse und Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen des geplanten Modefachmarktes
- **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vom Mai 2018**
Enthält Informationen über die Erfassung, Betroffenheit und Beeinträchtigung von nach europäischem Recht geschützte und nach nationalem Recht streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV der Flora Fauna Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) sowie über Maßnahmen zur Vermeidung,

CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

- **Baugrundgutachten (Voruntersuchung) vom 24.04.2018**
Enthält Informationen über Bodenschichtenaufbau und Auffüllungen, Klassifikation und Beschreibung der Böden sowie baugrundtechnische Schlussfolgerungen
- **Fachgutachten Boden/Altlasten/Geologie/Altbergbau vom 24.04.2018**
Enthält eine Übersicht der vorhandenen Unterlagen, Informationen zu den geologischen Verhältnissen, zum Altbergbau und dessen Folgen, zu den Baugrundsichten und Grundwasserverhältnissen sowie zur bodenschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Bewertung
- **Bergschadenkundliche Stellungnahme „Neumarkt“ vom 31.01.2018**
Enthält eine Einschätzung der Bergschadenverhältnisse für das Schadensszenario Tagesbruch
- **Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (Stand 2002)**
Enthält Informationen zu übergeordneten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt
(ohne das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Förderstedt)

Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17:

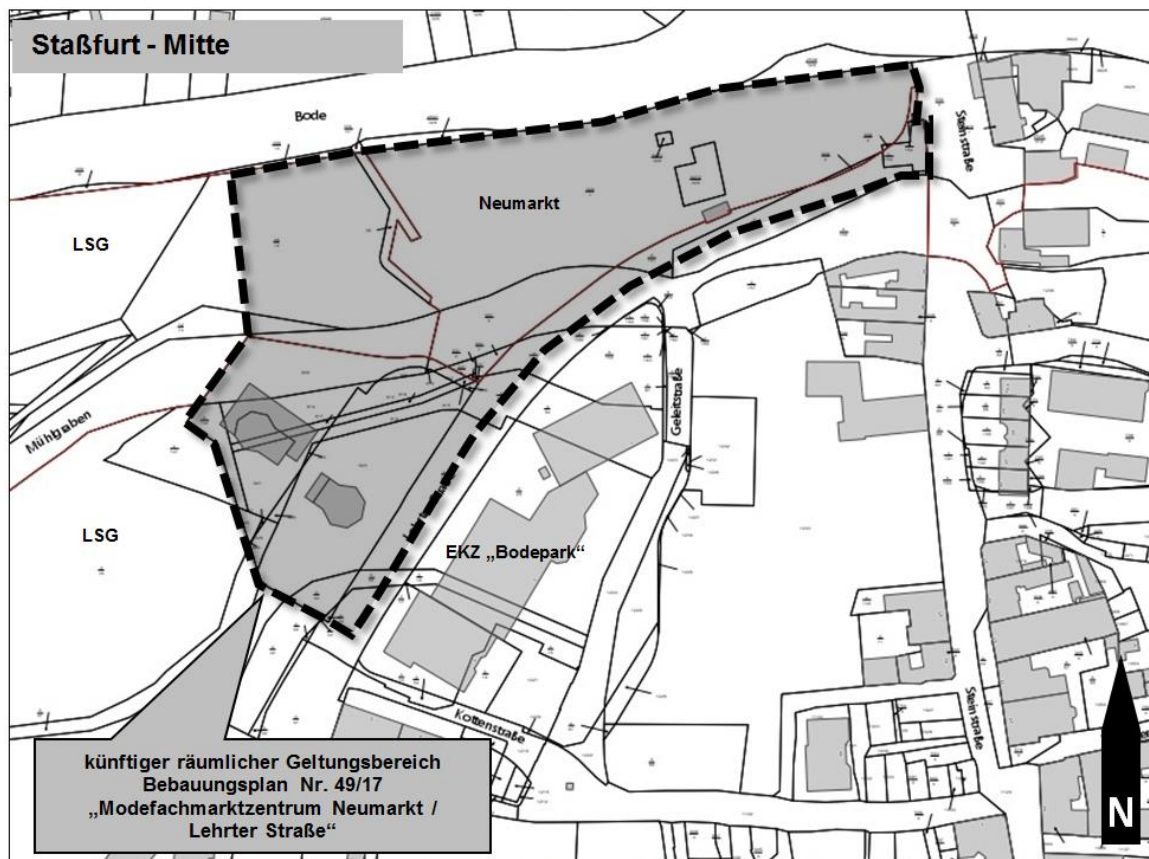


Abb. ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2017 / A18-30694-2010-14)

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 49/17 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,7 ha.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes richten Sie bitte innerhalb der Auslegungsfrist an die:

Stadt Staßfurt

FB II / FD 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenerxebener Straße 12
39418 Staßfurt

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Oder per Email an: stadtplanung@stassfurt.de

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 04.06.2018

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Montag, dem 04.06.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxebener Str. 12, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbotes gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

9. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Staßfurt
Beschlussvorlage 0569/2018
10. Antrag auf Bauleitplanung / Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 58/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ in Staßfurt / OT Förderstedt
Beschlussvorlage 0589/2018
11. Antrag auf Bauleitplanung / Einleitungsbeschluss 16. Änderung des Teil-Flächennutzungsplan OT Förderstedt im Bereich des Bebauungsplan Nr. 58/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ in Staßfurt / OT Förderstedt
Beschlussvorlage 0590/2018
12. Aufstellungsbeschluss sowie Billigung und Offenlagebeschluss des Bebauungsplanentwurfs Nr. 57/18 „Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg“ in Staßfurt
Beschlussvorlage 0592/2018
13. Einleitungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33/96 „Löderburger Straße“ (ehem. RFT-Gelände) in Staßfurt
Beschlussvorlage 0593/2018
14. Städtebaulicher Vertrag zur 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 33/96 „Löderburger Straße“ zw. der Stadt Staßfurt und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus
Beschlussvorlage 0594/2018
15. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

16. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
17. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops
Ausschussvorsitzender

gez. Wolfgang Kaufmann
Fachbereichsleiter II

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 05.06.2018

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am Dienstag, dem 05.06.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbotes gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

9. Sanierung der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Staßfurt/Ortsteil Löderburg mit dem Programm STARK III ELER
Beschlussvorlage 0595/2018
10. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
12. Anfragen und Anregungen

gez. Michael Hauschild
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper
Fachbereichsleiter I

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 06.06.2018

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am Mittwoch, dem 06.06.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbotes gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

9. Eintrittspreise Albertinensee
Beschlussvorlage 0591/2018
10. 1. Vertrag zur Änderung des Vertrages der geplanten Übernahme des "Tiergartens Staßfurt"
Beschlussvorlage 0596/2018
11. Erhöhung der Aufwendungen für das Salzlandfest
Beschlussvorlage 0597/2018
12. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

13. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

Beratung und Beschlussfassungen

14. Annahme einer geldwerten Sachzuwendung für das historische Stadtarchiv und das Stadt- und Bergbaumuseum
Sachantrag 0572/2018

15. Anfragen und Anregungen

gez. Gerhard Wiest
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper
Fachbereichsleiter I

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 07.06.2018

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben findet am Donnerstag, dem 07.06.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbotes gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung

Beratung und Beschlussfassungen

9. Annahme einer Spende
Beschlussvorlage 0576/2018
10. Annahme einer Spende
Beschlussvorlage 0578/2018
11. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Beschlussvorlage 0579/2018
12. Finanzierung Drehleiter für die Ortsfeuerwehr Staßfurt
Beschlussvorlage 0580/2018
13. Überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme Rathmannsdorfer Straße im Ortsteil Neundorf
Beschlussvorlage 0588/2018
14. Eintrittspreise Albertinensee
Beschlussvorlage 0591/2018
15. Sanierung der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Staßfurt/Ortsteil Löderburg mit dem Programm STARK III ELER
Beschlussvorlage 0595/2018
16. 1. Vertrag zur Änderung des Vertrages der geplanten Übernahme des "Tiergartens Staßfurt"
Beschlussvorlage 0596/2018
17. Erhöhung der Aufwendungen für das Salzlandfest
Beschlussvorlage 0597/2018
18. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Beschlussvorlage 0598/2018
19. Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung des Hofes der Ortsfeuerwehr Atzendorf
Beschlussvorlage 0599/2018

20. Überplanmäßige Auszahlung für den Rettungssatz der Ortsfeuerwehr Südliche Börde
Beschlussvorlage 0600/2018

21. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

22. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

Beratung und Beschlussfassungen

23. Annahme einer geldwerten Sachzuwendung für das historische Stadtarchiv und das Stadt- und Bergbaumuseum
Sachantrag 0572/2018

24. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0586/2018

25. Anfragen und Anregungen

gez. Siegfried Klein
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper
Fachbereichsleiter I

Beschlussfassung des Betriebsausschusses vom 23.05.2018

Nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. 0581/2018

Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Zero Turn Mähers

Beschlussfassung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben vom 24.05.2018

Nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. 0582/2018

Vergabe des Auftrages Rohbauarbeiten Kindertagesstätte „Pusteblyume“ im OT Neundorf

Beschluss Nr. 0583/2018

Vergabe von Architektenleistungen der Leistungsphasen 5 bis 8, optional 9 nach § 34 HOAI für den Neubau eines Gebäudekomplexes am Großen Markt, Bauteil II – Ausstellung/Archiv/Bibliothek

Beschlussfassung des Stadtrates vom 24.05.2018

Beschluss Nr. 0584/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einleitung der 15. Änderung des Teil-Flächen-nutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) und billigt den vorliegenden Planentwurf mit Begründung (v. Mai 2018) und beschließt zugleich - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 15. Änderung des Teil-Flächen-nutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt.

Beschluss Nr. 0585/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt billigt den vorliegenden Planentwurf mit Begründung (v. Mai 2018) und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt.

Nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. 0587/2018

Vergabe zur Sanierung der Sportanlage „Stadion der Einheit“

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos